IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/485

Anonyme Schenkung an das Geburtshaus LAVIE in Olten

---

1. Erwägungen

1.1 Sachverhalt

Am 28. Oktober 2004 hat die Hebamme des Geburtshauses LAVIE, Dornacherstrasse 20 in Olten, im Briefkasten dieser Institution einen Briefumschlag mit 101 Noten à Fr. 1000.- (total Fr. 101'000.--) gefunden. Dieser war weder adressiert noch enthielt er irgendwelche Hinweise auf den Adressaten, den Absender oder die Herkunft des Geldes. Mit der Anmerkung, sie habe keine Ahnung, wem das Geld gehören könnte, hat sie den Umschlag umgehend der Polizei Kanton Solothurn übergeben.

Auf Verfügung des Untersuchungsrichteramtes Olten vom 12. November 2004 wurden die Banknoten vom Institut für Rechtsmedizin in Bern (IRM Bern) einer Untersuchung auf Betäubungsmittel unterzogen. Dabei wurde Kokain nachgewiesen.

Alleine gestützt auf diese Analyse darf allerdings nicht auf eine kriminelle Herkunft des Geldes geschlossen werden. Papiergeld ist sehr oft kontaminiert. Aufgrund der kriminaltechnischen Untersuchungen der Polizei Kanton Solothurn steht überdies fest, dass es sich um echte Geldscheine handelt, welche keine kontinuierliche Nummerierung aufweisen. Es sind keine Delikte bekannt, die mit Geldscheinen dieser Nummern im Zusammenhang stehen könnten.

1.2 Rechtliche Beurteilung

1.2.1 Kein Fund

Aufgrund der Deponierung des Geldes im beschrifteten Briefkasten des Geburtshauses LAVIE in Olten muss die rechtliche Qualifizierung des geschilderten Sachverhalts als Fund verneint werden: Lediglich verlorene Sachen können im Sinne des Zivilgesetzbuches auch gefunden werden. Eine Sache gilt dann als verloren, wenn sich der Eigentümer des Gewahrsams nicht in der Absicht entäussert hat, sein Eigentum daran aufzugeben. Bis heute hat niemand einen entsprechenden Verlust gemeldet.

Indem der Eigentümer den Umschlag in einen angeschriebenen Briefkasten abgelegt hat, ist deshalb davon auszugehen, dass er sich bewusst und in der Absicht des Geldes entäusserte, sein Eigentum daran aufzugeben.

1.2.2 Eine Schenkung

Dieses Vorgehen ist als Spende oder, in der Terminologie des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220), als Schenkung von Hand zu Hand gemäss Art. 242 Abs. 1 OR zu beurteilen.

Artikel 243 OR verlangt zur Gültigkeit des Schenkungsversprechens Schriftlichkeit. Lehre und Rechtsprechung interpretieren diese Regelung dahingehend, dass die Schenkung und die beabsichtigte Eigentumsübertragung ohne Berücksichtigung dieses Formerfordernisses gültig sind. Hingegen ist die Klage auf Ausrichtung der Schenkung nur bei Vorliegen eines schriftlichen Schenkungsversprechens möglich (Bucher, Eugen, Obligationenrecht Besonderer Teil, Schulthess Polygraphischer Verlag). Die Eigentumsübertragung erfolgt gemäss sachenrechtlicher Grundsätze.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die anonyme Spende als Schenkung an die Stiftung Geburtshaus LAVIE in Olten zu verstehen ist und die Beschenkte das Eigentum daran rechtsgültig erworben hat.

Es sind keine Gründe ersichtlich, welche einer Auszahlung an die Eigentümerin entgegen stehen. Sowohl das Kantonale Untersuchungsrichteramt als auch die Polizei Kanton Solothurn unterstützen denn auch die Aushändigung.

2. Beschluss

2.1 Die im Oktober 2004 erfolgte Ablage von Fr. 101'000.-- in den Briefkasten des Geburtshauses LAVIE in Olten ist als anonyme Schenkung zu Gunsten der genannten Institution zu qualifizieren. Diese ist rechtmässige Eigentümerin des Geldes.

2.2 Die Stiftung Geburtshaus LAVIE in Olten wird darauf hingewiesen, dass dieser Vermögenszufluss den Steuerbehörden zu melden ist.

2.3 Die Polizei Kanton Solothurn wird angewiesen, den Betrag von Fr. 101'000.-- an die Stiftung Geburtshaus LAVIE zu überweisen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Departement des Innern
Finanzdepartement
Geburtshaus LAVIE, Dornacherstrasse 20 in 4600 Olten